

Umsatzsteuerliche Neuerungen bei KöR

MMag. Dr. Thomas Ecker

Regelung im UStG

- **KöR ist Unternehmer**
 - Betrieben gewerblicher Art (BgA)
 - Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 - Fiktive BgA (zB Müllentsorgung)
- **BgA iSd § 2 KStG ist jede Einrichtung**
 - Wirtschaftlich selbständig
 - Nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht
 - Erzielung von Einnahmen
 - Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich

Liebhaberei-RL

- **Keine Liebhaberei bei KöR** (LRL Rz 173)
 - Leistungen nicht in einer in der Lebensführung begründeten besonderen Neigung begründet
 - Liebhaberei iSd § 1 Abs. 2 LVO nicht anwendbar
- Gilt auch für jur. Personen des privaten Rechts an denen mittelbar oder unmittelbar ausschließlich KöR beteiligt sind
- Anzuwenden ab **1.4.2012**

3

EU-Recht; EuGH; VwGH

- **Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige KöR gelten nicht als Unternehmer**
 - soweit sie **Tätigkeiten ausüben, die ihnen iRd öffentlichen Gewalt obliegen (Art 13 MwStRL 2006/112/EG)**
 - Tätigkeiten iR einer öffentlich rechtlichen Sonderregelung
 - Ausübung erfolgt unter Gebrauchen hoheitlicher Befugnisse
- **Sie gelten trotzdem als Unternehmer,**
 - wenn die Tätigkeit unter gleichen Bedingungen ausgeübt wird wie private Unternehmer (Art 13 MwStRL 2006/112/EG)
 - Unerheblich ist, ob es sich dabei um gesetzlich zugewiesene Aufgaben handelt.
 - Ausschlaggebend sind die konkreten Ausübungsmodalitäten

4

EU-Recht; EuGH; VwGH

- Tätigkeiten, die eine KöR als **Rechtssubjekt des Privatrechts** ausübt sind von der Behandlung als hoheitliche (d.h. nichtunternehmerische) Tätigkeit ausgeschlossen
- Dies gilt auch für diejenigen Tätigkeiten, die zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen, es dabei aber zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** kommen kann

5

Protokoll Salzburger Steuerdialog

- **Leistungserbringung auf privatrechtlicher Basis**
 - **Liegt ein BgA iSd § 2 (1) KStG vor, so liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor (§ 2 Abs. 3 UStG)**
 - zB entgeltliche Erbringung von EDV-Leistungen oder
 - Reinigungsleistungen

6

Protokoll Salzburger Steuerdialog

- **Leistungserbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage**
- **Keine unternehmerische Tätigkeit**
 - **Tätigkeiten für den Hoheitsbereich einer anderen KöR auf Grund**
 - einer in einem Gesetz oder einer VO festgeschriebenen speziellen Ermächtigung oder
 - eines Organbeschluss einer KöR (zB Gemeinderatsbeschluss) und die Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen
 - **Es darf keine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen**

7

Protokoll Salzburger Steuerdialog

- **Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist auszuschließen, wenn**
 - die erbrachten Leistungen spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse (zB Abgabenerhebung) sind
 - andere Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf den hoheitlichen Charakter „real“ und faktisch keine Möglichkeit haben gleichartige Leistungen zu gleichen Bedingungen zu erbringen
- Dies gilt grundsätzlich auch für Zusammenschlüsse von Gemeinden, soweit es sich hierbei um KöR handelt.

8

- **Personalgestellung durch KöR**
 - **Im Regelfall liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor**
 - Unabhängig davon ob das Personal dem Hoheitsbereich oder einem BgA zuzuordnen ist (VwGH 25.11.2010; 2007/15/0101)
 - **Dies gilt nicht bei Personalgestellungen auf Grund**
 - einer in einem Gesetz oder einer VO festgeschriebenen speziellen Ermächtigung oder
 - eines Organbeschlusses einer KöR (zB Gemeinderatsbeschluss) und die Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch den Personalgesteller erfolgen

- **Weitere Voraussetzung**
 - Personalgestellungsempfänger darf auf Grund dieser Grundlage keine Direktanstellungen von Personal vornehmen bzw. ist auch nicht zur Inanspruchnahme von privaten Personalleasingfirmen berechtigt oder
 - es liegt aus anderen Gründen nachweislich keine größere Wettbewerbsverzerrung vor

Protokoll Salzburger Steuerdialog

- **Keine unternehmerische Tätigkeit bei Personalüberlassung liegt weiters vor, wenn**
 - die Ausgliederung auf Grund öffentlich-rechtlicher Grundlage iSd Art 34 BBG erfolgt,
 - es sich um eine bloß vorübergehende oder auslaufende Maßnahme zur Wahrung der dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche handelt,
 - der Gestellungsempfänger zur Annahme verpflichtet ist und
 - Neuaufnahmen durch den ausgegliederten Rechtsträger erfolgen.

11

Protokoll Salzburger Steuerdialog

- **Entgeltliche Überlassungen von Personal aus einem bestehenden BgA sind stets unternehmerisch**
 - zB aushilfsweise Überlassung von Personal des EntsorgungsbgA einer Gemeinde an den EntsorgungsbgA einer anderen Gemeinde

12

Weitere ausgewählte Neuerungen

- **1. StabG 2012**
 - Einschränkung der Möglichkeit bei „Geschäftsraumvermietungen“ zur Steuerpflicht zu optieren (§ 6 Abs 2)
 - Verlängerung VSt-Berichtungszeitraum bei Grundstücken (§ 12 Abs 10)
- **AbgÄG 2012**
 - Normalwert (§ 4 Abs 9)